Sozialwerk
St. Georg

Gemeinsam. Anders. Stark.

Leitlinien zum Umgang mit sexualisierter Gewalt

Leitlinien, Präventionsordnung, Ausführungsbestimmung,
Selbstverpflichtung, Kurzleitfaden

Vorwort

Sozialwerk St. Georg

Handlungen, Worte, Blicke – persönliche Unterstützung und Begleitung im Sozialwerk St. Georg heißt direkter Kontakt von Mensch zu Mensch: Männer und Frauen mit und ohne Assistenzbedarf begegnen sich, sprechen miteinander, leben und arbeiten für eine Zeit des Tages zusammen.

Der Umgang miteinander ist dabei durchweg getragen von den Werten und Einstellungen, für die wir uns im Sozialwerk St. Georg einsetzen: von einer Ethik der Achtsamkeit über respektvolle und wertschätzende Umgangsformen bis hin zu einem Klima des offenen Dialogs zwischen Klienten, Mitarbeitenden und Angehörigen. Das christliche Menschenbild, nach dem jeder Mensch einzigartig, wertvoll, ein Geschöpf Gottes mit all seinen Stärken und Schwächen ist, gibt uns hier Halt und Orientierung.

Ein solches Zusammenleben und -arbeiten birgt aber natürlich grundsätzlich auch Potenzial für Konflikte, speziell mit Blick auf sexuelle Aspekte und die Anwendung von körperlicher Gewalt; um die Kombination dieser beiden Bereiche geht es in dieser Broschüre.

Bislang sind wir im Sozialwerk St. Georg von einem Missbrauchsskandal verschont geblieben, wie ihn vor einiger Zeit verschiedene Institutionen in Deutschland und anderen Ländern erleben mussten. Aus eigenem Impuls aber haben wir uns damals auf den Weg gemacht, „den Anfängen zu wehren“ zum Schutz aller im Sozialwerk lebenden Menschen. Eine Arbeitsgruppe aus Mitarbeitenden aller Geschäftsbereiche hat deshalb die vorliegenden – unsere eigenen – Leitlinien zum Umgang mit sexualisierter Gewalt erarbeitet.

Als korporatives Mitglied der Caritas machen wir uns gleichwohl auch die Inhalte der im April 2011 in Kraft getretenen Präventionsordnung der Deutschen Bischofskonferenz und die für unser Unternehmen obligatorischen Ausführungsbestimmungen des Bistums Essen zu eigen – samt Selbstverpflichtungserklärung jedes und jeder einzelnen Mitarbeitenden.

Wie kann man das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung beschreiben? Was ist sexualisierte Gewalt genau? Welche Maßnahmen sind in bekannt werdenden Fällen zu ergreifen und welche strafrechtliche Relevanz hat sexualisierte Gewalt? Welche Haltung im Hinblick auf Nähe und Distanz ist richtig? Wie sollte unser Bewusstsein um Abhängigkeitsverhältnisse und Machtgefälle ausgeprägt sein? Diese und weitere praktische wie ethische Fragen greifen unsere Leitlinien auf – immer mit dem Blickwinkel „Mitarbeiter/-in als Täter“ und „Klient/-in als Opfer“.

Richtig ist und wird immer sein: Gewalt ist niemals eine Lösung, nicht im privaten und nicht im beruflichen Zusammenhang – und natürlich auch nicht in der Begleitung von Menschen mit Assistenzbedarf. Sexualität hat ihren wert- und würdevollen Raum in der freiwilligen und nicht machtgeleiteten Beziehung zwischen Menschen.

Auch künftig wollen wir gemeinsam darauf achten, dass sexualisierte Gewalt im Sozialwerk St. Georg keinen Platz bekommt. Unsere Fachtagung zu diesem Thema am 22. Mai 2012 soll als Auftaktveranstaltung verstanden werden.

Gelsenkirchen, im Mai 2012
Der Vorstand

Dieter Czogalla
Vorstandssprecher

Wolfgang Meyer
Vorstand

Gitta Bernshausen
Vorstand

„Sexualisierte Gewalt“: Mit diesem Bildmotiv lud das Veranstaltungsplakat des Sozialwerks zum Besuch der Fachtagung im Mai 2012 ein.

Inhalt

Sozialwerk St. Georg

Vorwort des Vorstandes ..... Seite 2

Leitlinien des Sozialwerks St. Georg ..... Seite 6

Präventionsordnung des Bistums Essen (Dokument 7/2011) ..... Seite 14

[Derzeit ausgesetzt:] Ausführungsbestimmung zur Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen (Präventionsordnung) vom 1. April 2011 (Kirchliches Amtsblatt 2011, Stück 5, S. 51 ff.) ..... Seite 19

Ausführungsbestimmungen zu den §§ 5 bis 10 der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bistum Essen (Dokument 1/2012) ..... Seite 20

Schaubild Schulungen ..... Seite 27

Rahmenkonzept: „Achtsamkeit im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen“ ..... Seite 28

Selbstverpflichtungserklärung ..... Seite 34

Selbstverpflichtungserklärung für den Bereich der Tätigkeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen ..... Seite 36

Kurzer Leitfaden zum Umgang mit sexualisierter Gewalt für die Fachkräfte in den Einrichtungen des Sozialwerks St. Georg ..... Seite 38

In dem vorliegenden Papier werden Begriffe aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich in männlicher Form verwendet, wohl wissend, dass Täter und Opfer sowohl männlich als auch weiblich sein können.

1 | Präambel

Das Sozialwerk St. Georg verfolgt mit den Leitlinien das Ziel, den Schutz des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung zu gewährleisten und jeder Form sexualisierter Gewalt entgegenzuwirken und vorzubeugen. Diese legen das Vorgehen fest und beschreiben erforderliche Maßnahmen. Die Sorge um das Wohl der Klienten hat dabei oberste Priorität.

Die Leitlinien sind im Zusammenhang mit dem Artikel 16 – Recht auf Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch – der UN Behindertenrechtskonvention sowie den Artikeln 34 - Sexueller Missbrauch – und dem Artikel 19 – Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung – der UN-Kinderrechtskonvention zu verstehen. Sie beziehen sich ebenso auf den Artikel 2 des Grundgesetzes, den Abschnitt 13 des Strafgesetzbuches sowie auf die im Programm 2000+ des Sozialwerks festgehaltenen Aussagen zu Selbstbestimmung und Selbstverantwortung der Klienten.

Das Angebotsspektrum des Sozialwerks St. Georg bietet die unterschiedlichsten Betreuungs- und Wohnformen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Gemeinsam gilt in allen Bereichen die Aussage: Es gibt keine Rechtfertigung für sexualisierte Gewalt.

Den Mitarbeitern und Führungskräften des Sozialwerks ist bewusst, dass im Rahmen ihrer Tätigkeit besondere Abhängigkeitsverhältnisse gegeben sind, die eine deutliche Haltung erfordern. Diese richtet sich an den geltenden Standards zur Wahrung von Nähe und Distanz aus. Die Mitarbeiter sind sich der Problematik des Verhältnisses von Macht, Machtgefälle und Machtmissbrauch bewusst. Wegsehen hilft niemandem, wohl verstandene kollegiale Kontrolle und ganz besonders die Stärkung der Klienten sind erforderlich. Dafür ist der Einsatz von Präventionsfachkräften vorgesehen.

Sexualisierte Gewalt kann eine Straftat mit möglichen schwerwiegenden physischen und psychischen Verletzungen und Folgen für die Opfer sein. Daher wird von allen Mitarbeitern des Sozialwerks erwartet alles zu tun, um sie zu verhindern. Opfer von sexualisierter Gewalt müssen geschützt, ernst genommen und bei der Aufarbeitung unterstützt und begleitet werden.

Jeder ist aufgefordert, sich am kontinuierlichen Prozess der Konsensbildung zu ethischen Grundhaltungen, Regeln und Formen des Umgangs miteinander zu beteiligen.

Die Leitlinien verpflichten alle Mitarbeiter, unabhängig von ihrer Funktion und der Art des Beschäftigungsverhältnisses, unabhängig davon, ob angestellt oder ehrenamtlich tätig. Es kommt allein darauf an, dass ein faktisches Näheverhältnis zu den Klienten besteht.

Die Leitlinien werden in geeigneter Form veröffentlicht und jedem Mitarbeiter bei Einstellung zur Verfügung gestellt. Sie werden alle 2 Jahre auf ihre Gültigkeit überprüft.

2 | Definition von sexualisierter Gewalt

Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ ist nur einer von vielen; es wird auch von sexueller Gewalt, sexuellem Missbrauch, sexuellen Übergriffen, sexueller Ausbeutung, sexueller Misshandlung gesprochen.

Sexualisierte Gewalt ist immer dann gegeben, wenn ein Erwachsener oder Jugendlicher einen anderen Menschen dazu benutzt, eigene sexuelle Bedürfnisse zu befriedigen. Täter nutzen ihre Autoritätsposition und die Abhängigkeit des anderen Menschen aus und ignorieren somit dessen Grenzen. „Sexualisierte Gewalt“ wird im Sinne von sexuellen Handlungen verwendet, unter Ausnutzung von bestehenden Abhängigkeitsstrukturen zwischen Mitarbeiter und Betreuten in Einrichtungen und Diensten. Dabei werden sexuelle Handlungen erfasst, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der Betreuten erfolgen, angefangen von eindeutigen Körperkontakten bis hin zur Vergewaltigung.

Bei sexualisierter Gewalt wird immer ein Machtgefälle ausgenutzt. Dieses kann aufgrund von Geschlecht, Alter, Körperkraft, Behinderung, (kultureller) Herkunft sowie sozialem Status eingesetzt werden. Die überlegene Person verfügt über die größere Macht oder Autorität, den Ablauf eines sozialen Kontaktes zu bestimmen und mit Belohnung oder Bestrafung auf das Verhalten der anderen Person zu reagieren.

Die sexuellen Handlungen schließen auch Worte und Blicke mit ein. So ist zum Beispiel das Anschauen von Pornos mit Kindern bereits sexualisierte Gewalt. Insbesondere Kinder und Jugendliche und in vielen Fällen Menschen mit Behinderung können aufgrund ihrer körperlichen, emotionalen, sozialen, kognitiven und sprachlichen Unterlegenheit nicht wirksam einwilligen.

Sexualisierte Gewalt ist Machtmissbrauch – die Sexualität ist das Mittel, mit dem die Macht vom Täter demonstriert wird. Die sexuellen Übergriffe werden vom Täter bewusst oft von langer Hand geplant und vorbereitet. Sexualisierte Gewalt ist selten ein einmaliges Ereignis, sie dauert oft über Jahre an und ist häufig ein Wiederholungsdelikt; Täter kommen aus allen Gesellschaftsschichten und Berufsgruppen.

Sexualisierte Gewalt bedeutet stets ein Ignorieren der Persönlichkeit des Opfers und stellt eine massive Grenzverletzung dar. Deswegen geht die Tat häufig einher mit Angst und kann u. a. aufgrund des einseitigen Abhängigkeitsverhältnisses ein Gefühl von Ohnmacht und Ausweglosigkeit produzieren.

3 | Prävention sexualisierter Gewalt

Das Sozialwerk St. Georg ist für den Schutz der Klienten verantwortlich. Dies gilt auch, und insbesondere, für den Schutz vor sexualisierter Gewalt.

Um der oben beschriebenen Verantwortung nachzukommen, sind gezielte präventive Maßnahmen unabdingbar. Diese umfassen folgende Bereiche: Personalakquise, Personalentwicklung, Personalführung, Organisationsstruktur und konzeptionelle Ausrichtung.

3.1 Personalauswahl und persönliche Eignung

In jedem Vorstellungsgespräch muss die Haltung des Sozialwerks zum Thema Umgang mit Macht und sexualisierter Gewalt angesprochen und die Haltung des Bewerbers dazu erfragt werden. In diesen Gesprächen muss auf mögliche arbeitsrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen hingewiesen werden. Dies unterstützt die Enttabuisierung des Themas und schreckt möglicherweise potentielle Täter ab.

Das Sozialwerk St. Georg trägt Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Betreuung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.[1]

3.2 Führungszeugnis und Selbstverpflichtungserklärung

Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder und Jugendliche betreuen oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise Kontakt haben können, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Da in allen Einrichtungen des Sozialwerks die Möglichkeit des Kontaktes zu Minderjährigen besteht, wird von allen Mitarbeitern ein erweitertes Führungszeugnis eingefordert.

Die Vorlage eines Führungszeugnisses, insb. eines erweiterten Führungszeugnisses, und die Abgabe einer Selbstverpflichtungserklärung der Mitarbeiter ist darüber hinaus in der Präventionsordnung geregelt.

3.3 Klima des Respekts und des wertschätzenden Umgangs

Die Einarbeitung neuer Mitarbeiter erfolgt u. a. auch mit dem besonderen Fokus auf den wertschätzenden Umgang mit Klienten. Nur in einem gelebten Klima des Respekts und der Wertschätzung gegenüber den Klienten kann Übergriffen wirksam vorgebeugt werden. Das setzt ebenso kontinuierliche Fortbildungen der Mitarbeiter sowie kontinuierliche Sensibilisierung für die Themen in Teamsitzungen voraus.

Durch Respekt und Wertschätzung geprägte Umgangsformen (Mitarbeiter zu Mitarbeiter, Mitarbeiter zu Klienten, Mitarbeiter zu Angehörigen) am Arbeitsplatz, ein Klima des offenen Dialogs zu Arbeitskollegen und Vorgesetzten sind Voraussetzungen, die strafrechtlich relevantes Verhalten Einzelner deutlich erschweren.

Führungskräfte haben Vorbildfunktion!
Wenn Mitarbeiter sich nicht wertgeschätzt fühlen, können sie niemals Wertschätzung anderen gegenüber zeigen. Es ist erforderlich, dass Mitarbeiter wissen, sie können auch bei ihrem Vorgesetzten Eindrücke und Gefühle bzw. beobachtete Situationen ansprechen. Ein entsprechendes Vertrauen muss sich der Vorgesetzte durch geeignete Maßnahmen erarbeiten (z. B. durch angemessene Präsenz).

Themen wie Nähe und Distanz, Wahrung von persönlichen Intimbereichen der Klienten wie z. B. beim Betreten der Zimmer, Sexualität der Klienten untereinander sind fortlaufend zu reflektieren.

Mitarbeiter müssen das Recht eines jeden Klienten auf Intimsphäre respektieren und mit einem hohen Maß an Sensibilität in ihre Betreuung einfließen lassen. Dies sicherzustellen ist originäre Aufgabe der Fach- und Einrichtungsleitungen.

3.4 Schulung der Klienten

Das Thema Sexualität hat im Leben der Menschen einen festen Platz. Daher muss sich das Konzept einer-/s jeden Einrichtung/Dienstes hiermit beschäftigen. Es sind regelhaft sexualpädagogische Schulungen anzubieten, die es ermöglichen, dieses Thema unbelastet aufzugreifen. Auch hier gilt, dass solche Themen nur dann angesprochen werden, wenn die Rahmenbedingungen dazu geschaffen worden sind.

Präventionsmaßnahmen zur Unterstützung von Klienten sind u. a.:

- Selbstbehauptungsseminare
- Förderung und Unterstützung der Persönlichkeitsbildung und Willensbildung
- Auf Wunsch Begleitung und Unterstützung von Paarbeziehungen
- Beratung zu den Themen Lebens- und Familienplanung
- Übersetzung aller Informationen zu den Themen Sexualität, Aufklärung, sexualisierte Gewalt in leichte Sprache.

3.5 Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter

(1) Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen ist integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der ehrenamtlich Tätigen.

(2) Das Sozialwerk St. Georg bestellt eine geschulte Fachkraft, die ihn bei der nachhaltigen Umsetzung der Prävention von sexuellem Missbrauch unterstützt. Die geschulte Fachkraft steht in allen Fragen der Prävention von sexuellem Missbrauch als Ansprechpartner bzw. interne Beratungs- und Beschwerdestelle zur Verfügung.

(3) Das Nähere regeln die Präventionsordnung und die Ausführungsbestimmungen vom 15.03.2012.

1 Vgl. § 72a SGB VIII – Persönliche Eignung in der Kinder und Jugendhilfe; § 4 WTG-DVO Persönliche Ausschlussgründe.

4 | Maßnahmen bei möglichen Fällen sexualisierter Gewalt

4.1 Grundsätzlich gilt:

Jedem Hinweis im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt muss nachgegangen und jeder Verdacht muss aufgeklärt werden! Generell ist bei der Aufklärung des Verdachts größtmögliche Sorgfalt und Diskretion geboten. Manchmal erweisen sich die geäußerten Vermutungen, Vorwürfe oder Verdachtsmomente als haltlos und der Schaden für aufgebaute Vertrauensverhältnisse, aber auch für den Ruf der beteiligten Personen kann kaum wieder rückgängig gemacht werden.

Mitarbeiter, die Kenntnis über mögliche Fälle der sexualisierten Gewalt haben oder erhalten, haben unverzüglich ihre zuständigen Leitungskräfte über die Verdachtsmomente zu informieren.

Die Meldung muss unverzüglich telefonisch an die Geschäftsführung und bei Nichterreichbarkeit an den Vorstand erfolgen bzw. weitergereicht werden. Zugleich wird die Präventionsfachkraft informiert.

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass Vertreter oder Vertreterinnen der Leitungsebene selbst verstrickt sind, teilt der Mitarbeiter die Anhaltspunkte nur der nächsthöheren Leitungsebene oder unmittelbar dem Vorstand und bei fortdauernder Gefährdung des Opfers unmittelbar den Strafverfolgungsbehörden mit.

Gegenüber Strafverfolgungsbehörden, Medienvertretern oder der Öffentlichkeit dürfen darüber hinaus Erklärungen nur durch autorisierte Personen abgegeben werden. Dies sind im Regelfall der Vorstand und die Geschäftsführungen.

Für Verdächtigte gilt die rechtsstaatlich garantierte Unschuldsvermutung bis zur rechtskräftigen Verurteilung.

Hinweisgeber auf sexualisierte Gewalt dürfen aufgrund ihres Hinweises keine Nachteile erleiden.

4.2 Sofortige Maßnahmen

Zum Schutz des Opfers und möglicher weiterer Opfer müssen sofort alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um eine weitere Gewaltausübung zu verhindern; wie z. B. arbeitsrechtliche oder organisatorische Maßnahmen. Hierzu erforderliche Abklärungen sind im erforderlichen Umfang zulässig, sollten aber die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft nicht behindern.

Über solche Maßnahmen sollte die Staatsanwaltschaft unterrichtet werden.

4.3 Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden und anderer Behörden

Grundsätzlich sind die Strafverfolgungsbehörden über tatsächliche Anhaltspunkte, die auf eine Straftat im Sinne des 13. Abschnitts des Strafgesetzbuches: „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ hindeuten, zu informieren.

Strafverfolgungsbehörden sind Staatsanwaltschaft und die Polizei. Weiterhin sind bei erwachsenen Klienten die zuständige Heimaufsichtsbehörde und bei Kindern und Jugendlichen das Jugendamt zu informieren. Die Behörden sind über die Einschaltung der übrigen Behörden zu informieren, damit diese ihre Handlungen untereinander koordinieren können.

„Zu den tatsächlichen Anhaltspunkten gehören Aussagen von Personen über eigene Wahrnehmungen, aber auch Aussagen über Wahrnehmungen Dritter. Anonyme Hinweise oder Gerüchte sind beachtlich, insofern sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen beinhalten. Sie können in der Praxis erfolgreiche Ermittlungen auslösen. Der Grundsatz, dass die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten sind, bedeutet nicht, dass sämtliche Informationen über Verdachtsfälle ohne eigene Bewertung weiterzuleiten wären.“ [2]

Der betroffenen Einrichtung obliegt die Pflicht zur Plausibilitätskontrolle. Fälle, die mangels tatsächlicher Anhaltspunkte eine Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden offenkundig sachwidrig erscheinen lassen, sind nicht anzuzeigen.

Die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörde darf nicht aus Rücksichtnahme auf Eigeninteressen der Einrichtung unterlassen werden.

4.4 Ausnahmen vom Grundsatz, die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten

Die Strafverfolgungsbehörden können unter folgenden Voraussetzungen nicht einzuschalten sein:

- **Schutz des Opfers**

Wenn und solange die Belastung durch Ermittlungen und ein Strafverfahren eine nicht anders abwendbare unmittelbare Gefährdung der körperlichen oder psychischen Gesundheit des Opfers verursachen kann, insbesondere bei einer Suizidgefahr.

Diese Ausnahmesituation darf nicht von der Einrichtung alleine festgestellt werden. Ein unabhängiger, externer Gutachter muss hier mitberaten. Die begründete Entscheidung ist zu dokumentieren.

- **Entgegenstehender Opferwille**

Der einer Strafverfolgung entgegenstehende Wille des Opfers oder der Erziehungsberechtigten ist bei der Entscheidung über die Einschaltung zu berücksichtigen. Er verpflichtet die Einrichtung aber nicht, auf diese Einschaltung zu verzichten.

Ein Opfer ist in alters- und situationsgerechter Weise darüber aufzuklären, dass die Weitergabe der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden notwendig ist und dass nur in Ausnahmefällen hiervon abgesehen werden kann. Bei jugendlichen Klienten sind zu den Gesprächen die Erziehungsberechtigten hinzuzuziehen. Die Hinzuziehung unterbleibt, wenn die Angaben des Opfers eine Verstrickung der Erziehungsberechtigten in den sexuellen Missbrauch befürchten lassen. Besteht eine gesetzliche Betreuung mit entsprechendem Aufgabenkreis (insb. Personensorge und/oder Gesundheitsfürsorge), ist der gesetzliche Betreuer zu beteiligen.

Ein Ziel der Gespräche ist es, Verständnis für die Notwendigkeit der strafrechtlichen Verfolgung des Täters und die Bereitschaft zur Aussage zu wecken, gegebenenfalls auch zu einer eigenen Strafanzeige zu ermutigen. Das Opfer und die Erziehungsberechtigten sollten auch auf die Möglichkeit externer Beratung aufmerksam gemacht werden.

2 Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden. 3 §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB.

Es ist darauf hinzuweisen, dass in jedem Fall die zur Entscheidung über die Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden zuständige Leitungsebene unterrichtet werden muss.

Die zur Entscheidung ermächtigte Stelle kann die Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden für die Dauer der Gespräche zurückstellen, wenn eine weitere Gefährdung des Opfers und eine Gefährdung anderer potentieller Opfer durch den Täter durch organisatorische Maßnahmen mit hoher Sicherheit für die Institution ausgeschlossen werden kann.

Stimmen das Opfer bzw. seine Erziehungsberechtigten der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden endgültig nicht zu, kann hiervon nur abgesehen werden, wenn

- die Gefährdung des Opfers und anderer potentieller Opfer weiterhin durch eigene Maßnahmen der Einrichtung mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden kann

und

- die Angaben des Opfers sowie die der Einrichtung bekannten weiteren Umstände auf ein tatsächliches Geschehen von geringer Schwere schließen lassen.

Die Erfüllung dieser Voraussetzungen kann nicht allein von der Institution oder ihren Mitarbeitern festgestellt werden. Sie ist im Hinblick auf die Gefährdungslage und die Einschätzung der tatsächlichen Schwere des Tatverdachts durch unabhängige, fachlich qualifizierte Beratung zu bestätigen. Die Verantwortung für die Entscheidung tragen die Verantwortlichen der Einrichtung.

Das Gespräch mit dem Opfer, die Entscheidungsgründe und das Ergebnis der externen Beratung sind unter Angabe der Namen aller Beteiligten zu dokumentieren.

- **Entgegenstehende Interessen des Verdächtigten sind kein Grund, von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden abzusehen.**

Die Staatsanwaltschaft hat sowohl die belastenden als auch die entlastenden Tatsachen objektiv zu erforschen. Ein Verfahren kann somit auch zu einer Entlastung des angeblichen Täters oder der angeblichen Täterin führen.

4.5 Entscheidung

Um eine einheitliche Vorgehensweise bei Verdachtsfällen in einer Einrichtung zu gewährleisten, sollte eine zentrale Entscheidungskompetenz über die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden entscheiden.

5 | Literatur und Links

- UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- UN-Konvention über die Rechte von Kindern
- Leitlinienentwurf zum Umgang und zur Prävention von sexualisierter Gewalt im CBP (2010)
- Empfehlungen des Deutschen Caritasverbandes zur Prävention von sexuellem Missbrauch sowie zum Verhalten bei Missbrauchsfällen in den Diensten und Einrichtungen der Caritas (2010)
- Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden, Bundesjustizministerium vom 10.03.2011 (www.bmj.de)
- Richtlinie zum Umgang mit Verdacht auf oder Informationen über sexuelle Übergriffe von Mitarbeitenden auf Klientinnen und Klienten (Organisationshandbuch Stiftungsbereich Behindertenhilfe Bethel 2010)
- Positionen Sexualpädagogik der Stiftung Becksberg (2006)
- Prävention von sexuellem Missbrauch in Institutionen; Ursula Enders (2010)
- Sexualität und Behinderung – kein Tabuthema mehr?! Ursula Stinkes (2006)
- www.zartbitter.de
- www.wildwasser.de
- www.profamilia.de
- www.gewaltlos.de

Erstellt von der Arbeitsgruppe unter der Leitung von Doris Deckers, Leitung Fachbereich Autismus

Teilnehmer:

- Helmut Sieker, Einrichtungsleiter Geschäftsbereich Westfalen-Süd
- Susanne Lingnau, Fachleitung Tagesstättenverbund Geschäftsbereich Ruhrgebiet
- Monika Urkötter, Fachleitung Geschäftsbereich Westfalen-Nord
- Simone Laube, Sozialwerk St. Georg Werkstätten gGmbH
- Jenny Hoffmann, Fachleitung Geschäftsbereich Westfalen-Süd
- Karthrin Appelt, Fachleitung Geschäftsbereich Westfalen-Süd
- Nicole Petersen, Internatsleitung Bad Fredeburg,
- Gabriele Oberliesen-Rickert, Einrichtungsleitung Westfalen-Nord
- Susanne Fabri, Stabsstelle Teilhabebegleitung Westfalen-Süd
- Daniela Braun, Einrichtungsleitung Betreutes Wohnen Fachbereich Autismus

Gelsenkirchen, 17.04.2012

Präambel

Die Deutsche Bischofskonferenz hat mit Wirkung vom 1. September 2010 die Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch an Minderjährigen aus dem Jahre 2002 fortgeschrieben (Amtsblatt des Bistums Essen 2010, Stück 12, S.156–160).

Am 23. September 2010 hat die Deutsche Bischofskonferenz eine Rahmenordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen beschlossen (Amtsblatt des Bistums Essen 2010, Stück 14, S.198 f.).

In Anerkennung ihrer Verantwortung und Sorge für das Wohl und den Schutz von Kindern und Jugendlichen haben sich die (Erz-)Bischöfe der in Nordrhein-Westfalen gelegenen (Erz-)Bistümer auf gemeinsame Anforderungen und Vorgaben zur Prävention von sexuellem Missbrauch verständigt. Auf dieser Grundlage wird für das Bistum Essen unbeschadet weitergehender staatlicher Regelungen die nachfolgende Präventionsordnung erlassen:

1 | Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung findet Anwendung auf kirchliche Rechtsträger und ihre Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbstständig geführten Stellen, die dem Diözesanbischof unmittelbar zugeordnet sind, insbesondere die Diözese, die Kirchengemeinden, die Gemeindeverbände sowie die sonstigen kirchlichen Rechtsträger in der Rechtsform der öffentlichen juristischen Person des kanonischen Rechts.

(2) Diese Ordnung findet auch Anwendung auf alle sonstigen kirchlichen Rechtsträger und ihre Einrichtungen in Bezug auf ihre seelsorglichen, caritativen, liturgischen oder sonstigen pastoralen Tätigkeiten, Aufgaben oder Unternehmungen im Bereich der Diözese Essen. Zu den sonstigen kirchlichen Rechtsträgern im Sinne von Satz 1 gehören insbesondere die kirchlichen Vereine, (Jugend-)Verbände und Stiftungen.

2 | Personalauswahl

§ 2 Persönliche Eignung

(1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

(2) Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder und Jugendliche betreuen oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise Kontakt haben können, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

§ 3 Erweitertes Führungszeugnis

(1) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 2 haben sich kirchliche Rechtsträger bei der Einstellung und im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren von den eingesetzten Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang insbesondere hinsichtlich der Beschäftigung folgender Personengruppen:

- Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt
- Ordensangehörige in einem Gestellungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Diözesanbischofs
- Pastoral- und Gemeindereferenten/-referentinnen sowie Anwärter/-innen auf diese Berufe.

(3) Darüber hinaus gilt die Verpflichtung nach Abs. 1 unabhängig vom Beschäftigungsumfang für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den nachfolgend aufgeführten Bereichen, soweit sie Kontakt mit Kindern und Jugendlichen im Sinne von § 2 Abs. 2 haben:

- Kirchengemeinden
- Kirchenmusik
- Kinder- und Jugendarbeit
- Kindertagesstätten
- Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen
- Schulen
- Krankenhäuser
- Bildungsarbeit
- Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen einschließlich Telefonseelsorge

(4) Die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht auch für andere vergleichbar tätige Personen, die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen Kontakt haben können. Hierzu zählen in der Regel Honorarkräfte, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende und Mehraufwandsentschädigungskräfte (1-Euro-Jobber). Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.

(5) Bereits eingesetzte Personen sind bis zum 30. September 2011 zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses aufzufordern.

§ 4 Verfahren

(1) Das nach § 3 vorzulegende Führungszeugnis ist unmittelbar nach Zugang von der die Personalakte führenden Stelle zu prüfen und danach in einem verschlossenen Umschlag zur Personalakte bzw. zu den Akten des Rechtsträgers zu nehmen.

(2) Die durch die Beantragung und Vorlage des Führungszeugnisses entstandenen Kosten sind vom jeweiligen Rechtsträger zu erstatten. Die Höhe der Kosten ist in geeigneter Form zu belegen. Eine Kostenerstattung erfolgt nicht, wenn das Zeugnis im Rahmen einer Einstellungsbewerbung erstmalig vorgelegt wird.

§ 5 Regelung für Ehrenamtliche

(1) Kirchliche Rechtsträger haben bei der Auswahl der im kinder- und jugendnahen Bereich eingesetzten Ehrenamtlichen eine größtmögliche Sorgfalt im Hinblick auf die Eignung dieser Personen anzuwenden.

(2) Der Einsatz von Ehrenamtlichen bei der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit und Katechese setzt in der Regel eine nachgewiesene Schulung voraus, die der Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen dient (vgl. § 10).

§ 6 Selbstverpflichtungserklärung

(1) Alle gem. § 3 zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichteten Personen sowie alle im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit und Katechese ehrenamtlich Tätigen haben eine Selbstverpflichtungserklärung abzugeben.

(2) Die Selbstverpflichtungserklärung muss die Erklärung umfassen, dass die betreffende Person nicht wegen einer der in § 2 Abs. 2 genannten Straftatbestände verurteilt worden ist und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist eine Verpflichtung aufzuerlegen, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

(3) Die Selbstverpflichtungserklärung hat dem vom Bistum vorgegebenen Muster in der jeweils aktuellen Fassung (Anlage zu dieser Ordnung) zu entsprechen. Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.

3 | Aus- und Fortbildung

§ 7 Schulungen

(1) Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen ist integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der ehrenamtlich im kinder- und jugendnahen Bereich Tätigen.

(2) Dies erfordert insbesondere Schulungen zu Fragen von

- Täterstrategien,
- Psychodynamiken der Opfer,
- Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
- Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
- eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
- konstruktiver Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
- Umgang mit Nähe und Distanz.

§ 8 Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in leitender Verantwortung

Alle für den Bereich Kinder- und Jugendarbeit in leitender Verantwortung Tätigen werden zu Fragen der Prävention von sexuellem Missbrauch geschult. Dabei bilden die Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohls und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen sowie Vorkehrungen zur Erschwerung von Straftaten einen Schwerpunkt.

Die Schulungen sollen auch dazu befähigen, Dritte über diese Themen zu informieren. Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.

§ 9 Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Kinder- und Jugendkontakt

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen, werden über die Prävention von sexuellem Missbrauch gründlich informiert. Sie sollen insbesondere Hinweise auf sexuellen Missbrauch erkennen und mit diesen angemessen umgehen können. Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.

§ 10 Schulung von Ehrenamtlichen

Die ehrenamtlich im kinder- und jugendnahen Bereich Tätigen werden in der Regel im Rahmen einer Schulung über die Prävention von sexuellem Missbrauch gründlich informiert. Sie sollen insbesondere Hinweise auf sexuellen Missbrauch erkennen und mit diesen angemessen umgehen können. Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.

4 | Koordination und Beratung

§ 11 Präventionsbeauftragte/r

(1) Für das Bistum wird eine/ein Präventionsbeauftragte/r bestellt, der/die die Aufgaben einer Koordinationsstelle wahrnimmt und insbesondere die diözesanen Aktivitäten zur Prävention von sexuellem Missbrauch unterstützt und vernetzt. Die Bestellung erfolgt durch den Bischof für einen Zeitraum von drei Jahren. Eine Wiederbestellung ist möglich. Mehrere (Erz-)Bistümer können eine/n gemeinsame/n Präventionsbeauftragte/n bestellen.

(2) Der/Die Präventionsbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
- Vermittlung von Fachreferenten/-referentinnen,
- Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
- Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
- Information über Präventionsmaterialien und -projekte,
- Vernetzung der Präventionsarbeit innerhalb und außerhalb des Bistums,
- Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit der jeweiligen Pressestelle.

(3) Der/Die Präventionsbeauftragte ist zum gegenseitigen Austausch und zur Abstimmung mit den jeweiligen Präventionsbeauftragten der anderen in Nordrhein-Westfalen gelegenen (Erz-)Bistümer verpflichtet. Er/Sie wirkt darauf hin, dass möglichst einheitliche Präventionsstandards entwickelt werden.

§ 12 Geschulte Fachkraft

(1) Jeder kirchliche Rechtsträger bestellt eine geschulte Fachkraft, die ihn bei der nachhaltigen Umsetzung der Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen unterstützt.

(2) Mehrere kirchliche Rechtsträger können gemeinsam eine geschulte Fachkraft bestellen.

§ 13 Beratungs- und Beschwerdewege

(1) Die geschulte Fachkraft gem. § 12 steht in allen Fragen der Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen als Ansprechpartner/in bzw. interne Beratungs- und Beschwerdestelle zur Verfügung.

(2) Jeder kirchliche Rechtsträger hat auch auf externe Beratungs- und Beschwerdewege hinzuweisen, etwa in Fachberatungsstellen, den Jugendämtern oder anderen Ombudsstellen. Das Bischöfliche Jugendamt hält entsprechende Verzeichnisse vor.

5 | Schlussbestimmungen

§ 14 Ausführungsbestimmungen

Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Präventionsordnung tritt am 1. April 2011 in Kraft. Die Promulgation wird angeordnet.

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2011 hat Generalvikar Dr. Hans-Werner Thönnes erklärt, dass die Verpflichtung, Personen, die in Kontakt mit erwachsenen Schutzbefohlenen sind, zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses aufzufordern, bis auf weiteres ausgesetzt wird.

Das folgende Schreiben wird hier deshalb rein informationshalber abgedruckt.

Sozialwerk St. Georg

Ausführungsbestimmung zur Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen (Präventionsordnung) vom 1. April 2011 (Kirchliches Amtsblatt 2011, Stück 5, S. 51 ff.)

Gemäß § 14 der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen (Präventionsordnung) erlasse ich folgende Ausführungsbestimmungen:

1. Zu § 3 Abs. 3 Ziffer 5 der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen (Präventionsordnung) i. V. m. Ziffer V. der Rahmenordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen der Deutschen Bischofskonferenz vom 23. September 2010 (Kirchliches Amtsblatt des Bistums Essen 2010, Stück 14, Seite 19 f.) stelle ich klar, dass die im Bistum Essen geltende Präventionsordnung mit ihrem gesamten Inhalt auch auf die Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen anzuwenden ist.
   Wer erwachsener Schutzbefohlener ist, richtet sich nach der Legaldefinition des § 225 StGB.
2. Aufgrund der noch notwendigen Beteiligungen der verschiedenen Mitarbeitervertretungen im Rahmen des diesen zustehenden Anhörungsrechtes verlängere ich die in § 3 Abs. 5 der im Bistum Essen geltenden Präventionsordnung genannte Frist zur Aufforderung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses bis zum 31. Dezember 2011.
3. Im Hinblick auf die in § 6 der im Bistum Essen geltenden Präventionsordnung vorgesehenen Vorlage einer Selbstverpflichtungserklärung wird bestimmt, dass bevor die Selbstverpflichtungserklärung zu unterzeichnen ist, die vorgesehene Schulung durchzuführen ist.

Essen, 28.09.2011

Dr. Hans-Werner Thönnes
Generalvikar

Ausführungsbestimmungen zu den §§ 5 bis 10 der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bistum Essen

Sozialwerk St. Georg

Einleitung

Die folgenden Ausführungsbestimmungen beziehen sich auf die §§ 5 bis 10 der „Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen (Präventionsordnung)“ (Kirchliches Amtsblatt des Bistums Essen 2011, Stück 5, S. 51–55), unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen vom 28.09.2011 (Kirchliches Amtsblatt des Bistums Essen 2011, Stück 14, S. 156) und gelten für die in § 1 der Präventionsordnung genannten Rechtsträger.

§ 1 Verantwortung für die Umsetzung

Die Verantwortung für die Umsetzung der Präventionsordnung sowie dieser Ausführungsbestimmungen liegt bei den einzelnen Rechtsträgern und ihrer Leitung. Diese sind dafür verantwortlich sicherzustellen, dass die in den §§ 6–9 dieser Ausführungsbestimmungen genannten Personen an einer Schulungsmaßnahme zum Thema Kinder- und Jugendschutz bzw. Schutz der erwachsenen Schutzbefohlenen teilnehmen. Sie stellen auch sicher, dass neu eingestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie neu tätige Ehrenamtliche an einer Schulungsmaßnahme im Sinne der Präventionsordnung und diesen Ausführungsbestimmungen teilnehmen. Darüber hinaus haben sie auch dafür Sorge zu tragen, dass die von ihnen eingesetzten Personen in einer angemessenen Frist (mindestens alle 5 Jahre) Auffrischungs- oder Aktualisierungsfortbildungen besuchen. Ehrenamtlichen sollen sie die Teilnahme an Auffrischungs- oder Aktualisierungsfortbildungen empfehlen.

§ 2 Ziele und inhaltliche Standards

(1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen zur Prävention sollen durch den Erwerb von Kenntnissen und durch die Einübung von Haltungen zu einem kompetenten Handeln befähigt werden. So können und sollen sie mit dazu beitragen, dass eine Kultur der Achtsamkeit im kirchlichen Bereich etabliert wird. Diese Kultur der Achtsamkeit bietet den besten Schutz gegen sexualisierte Gewalt.

(2) Bestandteile der Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen zur Prävention sind:

- Die Vermittlung grundlegender Informationen zu Kindeswohlgefährdungen und speziell zu sexualisierter Gewalt;
- Das Wissen um die Bedeutung von Macht bei sexuellem Missbrauch, die Analyse von institutionellen Machtstrukturen und die Reflexion des eigenen Umgangs mit Macht;
- Die Vermittlung von verbindlichen Verhaltensregeln, insbesondere Anleitung zu einem fachlich adäquaten Nähe-Distanz-Verhältnis und einem respektvollen Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen;
- Die Entwicklung und Stärkung einer inneren Haltung zu einem respektvollen und wertschätzenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen;
- Das Erkennen von Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen und speziell auf sexualisierte Gewalt;
- Die Stärkung der eigenen Handlungskompetenz beim Umgang mit entsprechenden Hinweisen;
- Die Anleitung zu einem eindeutigen Verhalten.

(3) Die Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen zur Prävention gehen insbesondere auf folgende Bereiche ein:

- Täterstrategien;
- Psychodynamiken der Opfer;
- Dynamiken in Institutionen sowie begünstigende, institutionelle Strukturen;
- Straftatbestände und weitere einschlägige rechtliche Bestimmungen;
- eigene emotionale und soziale Kompetenz;
- konstruktive Kommunikations- und Konfliktfähigkeit;
- Umgang mit Nähe und Distanz.

§ 3 Rahmenkonzept

(1) Verbindliche Grundlage aller angebotenen Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen für das Bistum Essen ist das Rahmenkonzept „Achtsamkeit im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen“ in der jeweils geltenden Fassung. Dieses modulare Schulungskonzept ermöglicht eine zielgruppengerechte Qualifizierung auch unter Einzelfall bezogener Berücksichtigung von ggf. bereits absolvierten Schulungen und Ausbildungsinhalten.

(2) Das Rahmenkonzept wird von der/dem Präventionsbeauftragten in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Anbietern der Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen bewertet und weiterentwickelt werden.

§ 4 Anerkennung von Vorerfahrungen

Bereits absolvierte Schulungen oder einschlägige Berufsausbildungen können anerkannt werden. Der Nachweis der entsprechenden Vorerfahrungen ist beim jeweiligen Rechtsträger zu erbringen. Bei seiner Entscheidung hat der Rechtsträger die unter § 2 dieser Ausführungsbestimmungen genannten Standards zu berücksichtigen. Die/Der Präventionsbeauftragte des Bistums Essen kann um Hilfestellung bezüglich der Anerkennung der Vorerfahrungen gebeten werden.

§ 5 Schulungsgruppen

(1) In Konkretisierung der §§ 8, 9 und 10 der Präventionsordnung werden Schulungsgruppen festgelegt. Die Zugehörigkeit zu einer Schulungsgruppe richtet sich nach dem Aufgabenfeld und nach der Art und der Intensität des Kontaktes, den die zu schulende Person zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen hat.

(2) Unter Kontakt versteht man zum einen die strukturell zu erwartende Begegnung, zum anderen ist unter diesem Begriff aber auch gefasst die berufliche Behandlung und/oder ehrenamtliche Betreuung und/oder Beaufsichtigung und/oder Erziehung und/oder Ausbildung Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener.

Ausführungsbestimmungen zu den §§ 5 bis 10 der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bistum Essen

Sozialwerk St. Georg

§ 6 Schulungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in leitender Verantwortung

(1) Dienstvorgesetzten und Vorgesetzten kommt eine besondere Bedeutung für den Bestand und die Entwicklung des Rechtsträgers und der Einrichtungen zu. Insbesondere sind dies Bischof, Generalvikar und dessen Stellvertreter, Weihbischöfe, Dompropst, Offizial bzw. Vizeoffizial; Dezernentinnen und Dezernenten des Bischöflichen Generalvikariates, Diözesancaritasdirektorin bzw. Diözesancaritasdirektor, Ortscaritasdirektorinnen und Ortscaritasdirektoren, Pfarrer, Schulleitungen der Schulen in katholischer Trägerschaft sowie Leitungspersonal der katholischen Vereine und Verbände sowie der Fachverbände.

(2) Seitens der kirchlichen Rechtsträger können darüber hinaus noch andere Leitungspersonen benannt werden, insbesondere Leiterinnen und Leiter von Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft (ambulante und stationäre Einrichtungen der Altenhilfe, Behindertenhilfe und Erziehungshilfe, (Kinder-)Kliniken und Hospize, KITA ZV, Jugend- und Erwachsenenbildungsstätten u. a.).

(3) Schulungen für Dienstvorgesetzte und Vorgesetzte sind in der Regel zweitägig. Neben der Vermittlung der unter § 2 genannten Standards soll diese Schulung die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dazu befähigen, innerhalb ihrer jeweiligen Einrichtung, das Wohl und den Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie von erwachsenen Schutzbefohlenen zu verbessern, Vorkehrungen zur Erschwerung von Straftaten sexualisierter Gewalt zu treffen und Dritte über die Themen der Prävention und des Kinder- und Jugendschutzes zu informieren.

Ferner werden die Leitungsverantwortlichen zur Entscheidung befähigt, an welcher Art Schulungsmaßnahme die von ihnen eingesetzten Personen sowie die ehrenamtlich Tätigen teilzunehmen haben.

§ 7 Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, mit intensivem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen

(1) Zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit intensivem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen zählen insbesondere: Betreuerinnen und Betreuer, Erzieherinnen und Erzieher, Lehrerinnen und Lehrer, Medizinerinnen und Mediziner, psychsoziale Berufe und Pflegekräfte sowie im pastoralen und kirchenmusikalischen Dienst tätige Kleriker und Laien. Auch ehrenamtlich Tätige, die einen vergleichbaren intensiven Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen haben, können an einer solchen Schulungsmaßnahme teilnehmen.

(2) Schulungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit intensivem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen sind in der Regel zweitägig. Neben der Vermittlung der unter § 2 genannten Standards vermittelt diese Schulung arbeitsfeldspezifisches Wissen. Je nach Einsatz und Aufgabe der Mitarbeiterin und des Mitarbeiters ist aus den verschiedenen angebotenen Modulen auszuwählen.

§ 8 Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Honorarkräften, Praktikantinnen und Praktikanten, Freiwilligendienstleistenden, Mehraufwandsentschädigungskräften u. Ä. sowie Ehrenamtlichen mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen.

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Honorarkräfte, Praktikantinnen und Praktikanten, Freiwilligendienstleistende, Mehraufwandsentschädigungskräfte u. Ä. sowie Ehrenamtliche mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen sind diejenigen Personen, die entweder einen wiederkehrenden Kontakt (Gruppen-, Messdiener-, Freizeitleiter und in Schulen und Einrichtungen engagierte ehrenamtlich Tätige) oder einen einmaligen, aber intensiven Kontakt (z. B. im Rahmen einer Ferienmaßnahme, Maßnahmen mit Übernachtung) haben. Zu dieser Schulungsgruppe gehören auch die im pastoralen und kirchenmusikalischen Dienst tätigen Kleriker, Laien und Anwärterinnen und Anwärter bzw. Auszubildende auf die entsprechenden Berufe, die den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit nicht in einem Arbeitsfeld mit intensivem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen haben.

(2) Schulungen dieser Personengruppe sind in der Regel eintägig. Neben der Vermittlung der unter § 2 genannten Standards vermittelt diese Schulung arbeitsfeldspezifisches Wissen. Je nach Einsatz und Aufgabe der zu schulenden Person ist aus den verschiedenen angebotenen Modulen auszuwählen.

§ 9 Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Honorarkräften, Praktikantinnen und Praktikanten, Freiwilligendienstleistenden, Mehraufwandsentschädigungskräften u. Ä. sowie Ehrenamtlichen mit gelegentlichem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Honorarkräfte, Kleriker im Ruhestand, Praktikantinnen und Praktikanten, Freiwilligendienstleistende, Mehraufwandsentschädigungskräfte u. Ä. sowie Ehrenamtliche mit gelegentlichem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen erhalten eine Basisschulung in einem Umfang von 3 Stunden.

(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Honorarkräfte, Praktikantinnen und Praktikanten, Freiwilligendienstleistende, Mehraufwandsentschädigungskräfte u. Ä. sowie Ehrenamtliche, die durch die Nutzung des Internets oder anderer Medien auch Kontaktmöglichkeiten mit Kindern und Jugendlichen (Administratoren oder Moderatoren von Internetforen, Chats o. Ä.) haben, erhalten eine Basisschulung im Umfang von 3 Stunden.

§ 10 Ausbildende und Schulende

Folgende Personen führen im Bistum Essen die Schulungen und Ausbildungen durch:

- Zum Thema Sexualisierte Gewalt ausgewiesene Fachleute führen die Schulungen gem. § 6 dieser Ausführungsbestimmungen durch. Von diesen Fachleuten werden auch Schulungsreferentinnen und Schulungsreferenten ausgebildet.

Ausführungsbestimmungen zu den §§ 5 bis 10 der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bistum Essen

Sozialwerk St. Georg

- Die gemäß § 11 dieser Ausführungsbestimmungen ausgebildeten Schulungsreferentinnen und -referenten führen die Schulungen gemäß §§ 7 und 8 dieser Ausführungsbestimmungen durch. Außerdem qualifizieren sie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, die aus den Beschäftigten aller Bereiche rekrutiert werden.
- Die gemäß § 12 dieser Ausführungsbestimmungen ausgebildeten Multiplikatorinnen und Multiplikatoren führen die Schulungen gemäß § 9 dieser Ausführungsbestimmungen durch.

§ 11 Ausbildung von Schulungsreferentinnen und Schulungsreferenten

(1) Zur Durchführung der entsprechenden Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen sind speziell ausgebildete Referentinnen und Referenten berechtigt. Die Ausbildung dieser Referentinnen und Referenten erfolgt auf der Diözesanebene durch ausgewiesene Fachleute im Sinne des § 10 Ziffer 1 dieser Ausführungsbestimmungen. Die Auszubildenden kommen aus den unterschiedlichen Handlungsfeldern und Trägergruppen im Bistum Essen. Auch Personen, die bereits im Aus- oder Fortbildungsbereich von Einrichtungen, Vereinen oder Verbänden tätig sind, können an der Ausbildung teilnehmen. Der Nachweis einer psychologischen/pädagogischen Ausbildung bzw. Berufserfahrungen aus dem Bereich der Jugendarbeit/Erwachsenenbildung sind Voraussetzung für die Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme.

(2) Mögliche Zielgruppen für die Ausbildung zur Schulungsreferentin und zum Schulungsreferenten können sein:

- Jugendreferentinnen und Jugendreferenten sowie Referentinnen und Referenten des Bischöflichen Jugendamtes,
- Lehrerinnen und Lehrer an Schulen in katholischer Trägerschaft sowie dort tätige Schulpsychologen und Schulsozialarbeiter,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Einrichtungen und Diensten,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus (Jugend-) Verbänden,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der in § 1 genannten Rechtsträger,
- Pastoral- oder Gemeindereferentinnen und -referenten,
- Priester und Diakone.

(3) Grundlage für die Ausbildung ist das Rahmenkonzept „Achtsamkeit im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen“.

(4) Der Umfang der Ausbildung umfasst drei Ausbildungstage. Für die Teilnahme ist die Freistellung durch den jeweiligen Rechtsträger notwendig.

(5) Nach erfolgreicher Qualifizierung zur Schulungsreferentin und zum Schulungsreferenten sollen diese Personen in einem zwischen ihnen und dem jeweiligen kirchlichen Rechtsträger festgelegten Beschäftigungsumfang für Schulungen eingesetzt werden.

§ 12 Ausbildung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren

(1) Die Ausbildung der Multiplikatorinnen und Multiplikatoren erfolgt durch die Schulungsreferentinnen und Schulungsreferenten. Multiplikatorinnen und Multiplikatoren kommen aus den unterschiedlichen Handlungsfeldern und Trägergruppen im Bistum Essen.

(2) Mögliche Zielgruppen für die Ausbildung zur Multiplikatorin und zum Multiplikator können sein:

- Jugendreferentinnen und Jugendreferenten sowie Referentinnen und Referenten des Bischöflichen Jugendamtes,
- Lehrerinnen und Lehrer an Schulen in katholischer Trägerschaft sowie dort tätige Schulpsychologen und Schulsozialarbeiter,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Einrichtungen und Diensten,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Honorarkräfte aus (Jugend-)Verbänden,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der in § 1 genannten Rechtsträger,
- Pastoral- oder Gemeindereferentinnen und -referenten,
- Priester und Diakone.

(3) Grundlage für die Ausbildung ist das Rahmenkonzept „Achtsamkeit im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen“. Hinzu kommt die Vermittlung von methodischen und didaktischen Elementen, die speziell für die Schulung von ehrenamtlich Tätigen entwickelt wurden.

(4) Die Ausbildung wird eintägig durchgeführt. Für die Teilnahme ist die Freistellung durch den jeweiligen Rechtsträger notwendig.

§ 13 Zertifikat und Ausweis

(1) Über die Teilnahme an einer Ausbildung bzw. Schulung wird ein Zertifikat ausgestellt.

(2) Außerdem erhalten alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Abschluss der Schulungsmaßnahme einen „Ausweis“. Dieser Ausweis dient als Nachweis, dass Schulungen zum Thema Kinder- und Jugendschutz bzw. Schutz von erwachsenen Schutzbefohlenen und sexualisierter Gewalt absolviert wurden.

(3) Das für das Bistum Essen gültige Ausweisformular kann bei der Präventionsstelle angefordert werden.

§ 14 Selbstverpflichtungserklärung

(1) Der Rechtsträger stellt sicher, dass für seinen Bereich alle nötigen strukturellen Voraussetzungen zur Verwaltung der Selbstverpflichtungserklärungen erfüllt sind. Die Selbstverpflichtungserklärung ist von jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter, Honorarkräften, Praktikantinnen und Praktikanten, Freiwilligendienstleistenden, Mehraufwandsentschädigungskräften u. Ä. sowie Ehrenamtlichen nach einer Schulungsmaßnahme nach §§ 7 bis 10 der Präventionsordnung zu unterzeichnen. Dies soll in der Regel zu Beginn der Tätigkeit, z. B. im Rahmen von Einführungskursen, erfolgen.

Ausführungsbestimmungen zu den §§ 5 bis 10 der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bistum Essen

(2) Die Ablage der unterschriebenen Selbstverpflichtungserklärung erfolgt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Personalakte. Bei jedem Wechsel des Anstellungsträgers ist eine erneute Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung notwendig.

(3) Die Ablage der unterschriebenen Selbstverpflichtungserklärung erfolgt für Honorarkräfte beim kirchlichen Rechtsträger, und zwar in der Akte, in der auch das Erweiterte Führungszeugnis abgelegt ist.

(4) Die Ablage der unterschriebenen Selbstverpflichtungserklärung erfolgt für ehrenamtlich tätige Personen bei dem jeweiligen kirchlichen Rechtsträger. Wechselt die ehrenamtlich tätige Person in den Zuständigkeitsbereich eines anderen kirchlichen Rechtsträgers, ist der kirchliche Rechtsträger verpflichtet, sich vor dem Einsatz des Ehrenamtlichen den Ausweis vorlegen und eine erneute Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnen zu lassen.

§ 15 Vernetzung

(1) Die Organisation der Ausbildung der Schulungsreferentinnen und -referenten sowie die sich daran anschließenden Treffen zum Erfahrungsaustausch werden von der/dem Präventionsbeauftragten des Bistums Essen verantwortet. Ebenfalls wird von dieser/diesem die Schulung nach § 6 organisiert.

(2) Die/der Präventionsbeauftragte kann zur Beratung bei der Durchführung von Schulungen bei kirchlichen Rechtsträgern, zur Vermittlung von Schulungsreferentinnen und -referenten an kirchliche Rechtsträger, die keine eigenen Schulungsreferentinnen und -referenten ausbilden können, und zur Beurteilung von Vorerfahrungen von zu schulenden Personen hinzugezogen werden.

(3) Die/der Präventionsbeauftragte des Bistums trägt außerdem dafür Sorge, dass das Rahmenkonzept „Achtsamkeit im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen“ in der jeweils gültigen Fassung, das Ausweisformular sowie weitere Arbeitshilfen den kirchlichen Rechtsträgern bekannt gegeben werden.

§ 16 Überprüfung dieser Ausführungsbestimmungen

Eine Überprüfung dieser Ausführungsbestimmungen sowie deren Durchführung findet mindestens alle 3 Jahre statt. Die/Der Präventionsbeauftragte prüft insbesondere, welche Kapazitäten an Schulungen zukünftig benötigt werden, um den Schulungsverpflichtungen aller eingesetzten Personen nachkommen zu können und in welcher Anzahl eine Ausbildung von Schulungsreferenten notwendig ist.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten zum 15. März 2012 in Kraft.

Essen, den 07. März 2012

Dr. Hans-Werner Thönnes
Generalvikar

Schaubild

Sozialwerk St. Georg

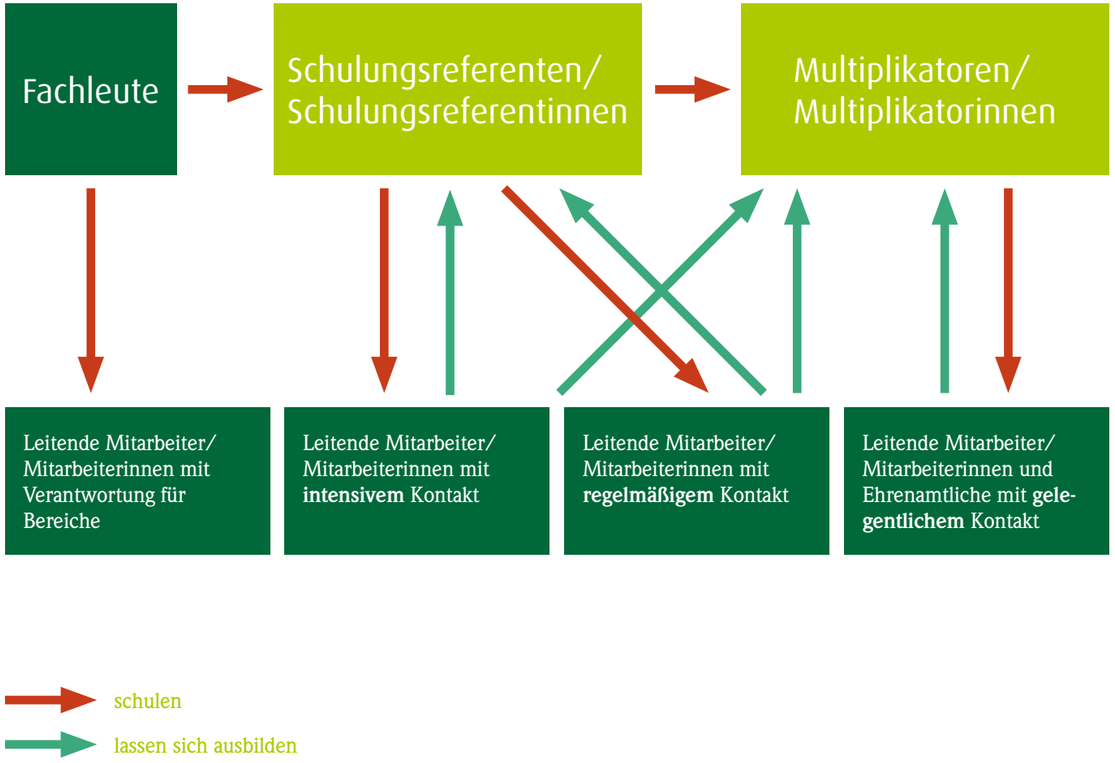

Rahmenkonzept: „Achtsamkeit im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen"

Weiterbildung zur Prävention von sexuellem Missbrauch für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie ehrenamtlich Tätigen in kirchlichen Einrichtungen des Bistums Essen

Sozialwerk St. Georg

Ziel aller Weiterbildungen im Rahmen der Präventionsarbeit des Bistums Essen ist es, das Wissen und die Handlungskompetenz der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie ehrenamtlich Tätigen im Umgang mit sexuellem Missbrauch und sexualisierter Gewalt zu vertiefen und eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren. Um die anvertrauten Menschen besser zu schützen, werden Präventionsmaßnahmen und Verfahrensregeln im Umgang mit sexualisierter Gewalt in allen Gemeinden und Einrichtungen des Bistums Essen erarbeitet und umgesetzt. Die dafür notwendige, auf Prävention ausgerichtete Haltung der beteiligten Personen soll auf allen Ebenen bis hin zur Leitung entwickelt und gestärkt werden. Zugleich wird die Basis für eine präventive und fallbezogene Zusammenarbeit mit den regionalen Fachstellen verbreitert und die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen sichergestellt. Es geht darum, achtsam, verantwortlich und konsequent hinzusehen und zu handeln.

Bei allem deutlichen Eintreten gegen sexualisierte Gewalt fördern Einrichtungen der Kirche eine positive Einstellung zur Sexualität, die verantwortlich zu gestalten ist und die Freiheit und Menschenwürde beachtet.

1 | Begriffsklärung

Sexueller Missbrauch ist sexualisierte Gewalt gegen Schwächere. Im Bereich der Einrichtungen der katholischen Kirche richtet sie sich gegen Menschen, die unserem Schutz anvertraut sind. Damit sind natürlich alle Kinder gemeint. Bei Jugendlichen muss geklärt sein, inwieweit sie wirklich wissentlich zustimmen konnten und in welchen Strukturen die sexuelle Handlung stattfand. Sexuelle Handlungen mit Jugendlichen und Heranwachsenden durch berufliche Mitarbeiter/-innen der Kirche sind immer sexueller Missbrauch. Bei sexuellen Beziehungen unter Minderjährigen und Heranwachsenden im Rahmen von Freizeiten, Jugendgruppen u. Ä. muss der Einzelfall geprüft werden, ob es sich um gleichberechtigte, einvernehmliche Beziehungen handelt, sexuelle Übergriffe oder eine Straftat vorliegt. Sexuelle Handlungen mit Erwachsenen, die sich dem Schutz und der Hilfe der Kirche und ihrer Einrichtungen anvertraut haben, sind ebenfalls sexueller Missbrauch (StGB § 174 und § 225, vgl. Ausführungsbestimmungen vom 28.09.2011).

2 | Schulungskonzept

Alle beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen im Bistum sollen wissen,

- was sexueller Missbrauch ist, wie oft und durch wen er vorkommt und wie es dazu kommen kann, ohne dass jemand etwas bemerkt und ohne dass die Opfer erzählen können;
- welche Folgen diese sexualisierte Gewalt für die Opfer und ihre Angehörigen hat und welche Hilfen notwendig sind;
- was getan werden kann, um die Gefahr von sexuellem Missbrauch zu minimieren, bzw. was getan werden muss, wenn man von sexuellem Missbrauch oder dem Verdacht darauf erfährt;

Je nach Art des Aufgabenfeldes und nach Intensität des Kontaktes zu Kindern, Jugendlichen, Schutzbefohlenen und Ratsuchenden werden auf diese Basisschulung aufbauend weitere spezifische Kenntnisse vermittelt.

3 | Basisschulung

Schulung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Honorarkräfte, Praktikantinnen und Praktikanten, Freiwilligendienstleistende, Mehraufwandsentschädigungskräfte u. Ä. sowie Ehrenamtliche mit gelegentlichem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen

- Definition, Begriffsklärungen: sexualisierte Gewalt
- Christliches Menschenbild
- Missbrauchsdynamik zwischen Täter, Opfer und Umwelt
- Begünstigende Strukturen
- Verfahrensordnung im Bistum Essen

4 | Arbeitsfeldspezifisches Wissen über sexuellen Missbrauch bzw. sexualisierte Gewalt

Leitungskräfte und die beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen, die intensiven Kontakt mit Kindern, Jugendlichen, Schutzbefohlenen und Ratsuchenden haben, erhalten darüber hinaus eine intensivere Fortbildung für ihr spezifisches Arbeitsfeld mit Blick auf sexuellen Missbrauch und sexualisierte Gewalt. Dabei geht es sowohl um sexuellen Missbrauch, den Kinder außerhalb der Einrichtung erlitten haben, als auch um den, den sie innerhalb der Einrichtung erlitten haben, sei es durch andere Kinder und Jugendliche oder durch Mitarbeiter/-innen. Bei sexualisierter Gewalt geht es darüber hinaus um sexualisierte Übergriffe unter Mitarbeiter/-innen oder durch Schutzbefohlene oder Ratsuchende gegen Mitarbeiter/-innen.

4.1 Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in leitender Verantwortung

- Leitbild für die Einrichtung
- Kinderrechte und Kinderschutz, Jugendhilferecht, Patientenrechte u. Ä.
- Wissen über Machtstrukturen und damit verbundene Risiken im eigenen Verantwortungsbereich
- Beteiligungs- und Beschwerdemanagement
- Dienst- und Verfahrensanweisung zum Umgang mit Grenzen
- Optimierung präventiver und partizipativer Strukturen

- Die Krisendynamik bei vermuteter oder erwiesener sexueller Gewalt für die Kinder, Jugendlichen, Ratsuchenden oder Betreuten, für das Team und die Einrichtung
- Gesprächsführung mit Kindern und erwachsenen Opfern bei realen Anhaltspunkten ernsthafter Grenzverletzungen
- Gesprächsführung mit den Beschuldigten
- Dienst-, Arbeits- und strafrechtliche Aspekte bei notwendigen Interventionen
- Schutz- und Hilfemöglichkeiten für die Gewaltopfer und die Täter
- Internes und externes Krisenmanagement
- Mitarbeiter(innen)fürsorge und Einstellungsprozedere
- Pressemanagement

4.2 Für berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die intensiven Kontakt mit den Menschen haben, die sich kirchlichen und caritativen Einrichtungen anvertraut haben

4.2.1 Seelsorge

- Leitbild für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen (Kinderrechte und Kinderschutz)
- Leitbild für den Umgang mit Ratsuchenden
- Beziehungsgestaltung zu Ratsuchenden auch im Hinblick auf Sexualität
- Umgang mit Nähe und Distanz
- Wissen über Machtstrukturen und damit verbundene Risiken im eigenen Verantwortungsbereich
- Ausmaß und Formen sexualisierter Gewalt gegen Kinder; Differenzierung von sexuellen Grenzverletzungen, Übergriffen und Straftaten
- Beziehungsgestaltung mit Minderjährigen und der Umgang mit Sexualität und sexuellem Verhalten, Wissen über die psychosexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen
- Die Krisendynamik bei vermuteter oder erwiesener sexueller Gewalt für die Kinder und Jugendlichen, für das Team und die Einrichtung
- Klärungsgespräche mit Kindern bei realen Anhaltspunkten ernsthafter Grenzverletzungen
- Umgang mit dem Beschuldigten
- Die Auffälligkeiten lebensgeschichtlich hoch belasteter Kinder und die Herausforderungen für die pädagogische Praxis
- Präventionsstrategien und geschlechtsspezifische sexualpädagogische Konzepte, Risiko- und Schutzfaktoren
- Kenntnis der Verfahrensstandards im Bistum bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch und sexualisierte Gewalt und der entscheidenden Gesetze

4.2.2 Jugendhilfe, Jugendförderung, Pädagogik in Schule und Kindertageseinrichtung

- Leitbild für die Einrichtung
- Kinderrechte und Kinderschutz, Konzepte der Partizipation und Beschwerdewege
- Wissen über Machtstrukturen und damit verbundene Risiken im eigenen Verantwortungsbereich
- Umgang mit Nähe und Distanz
- Beziehungsgestaltung mit den Minderjährigen und der Umgang mit Sexualität und sexuellem Verhalten, Wissen über die psychosexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen
- Ausmaß und Formen sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Differenzierung von sexuellen Grenzverletzungen, Übergriffen und Straftaten, sexualisierte Gefahr in und durch digitale Medien
- Die Krisendynamik bei vermuteter oder erwiesener sexueller Gewalt für die Kinder und Jugendlichen, für das Team und die Einrichtung
- Klärungsgespräche mit Kindern bei realen Anhaltspunkten ernsthafter Grenzverletzungen
- Umgang mit dem Beschuldigten
- Die Auffälligkeiten lebensgeschichtlich hoch belasteter Kinder und die Herausforderungen für die pädagogische Praxis
- Präventionsstrategien und geschlechtsspezifische sexualpädagogische Konzepte, Risiko- und Schutzfaktoren
- Kenntnis der Verfahrensstandards der Einrichtung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch und sexualisierte Gewalt

4.2.3 Pflege- und Wohneinrichtungen für alte, kranke und behinderte Menschen

- Leitbild für die Einrichtung
- Rechte der anvertrauten Menschen, Konzepte der Partizipation und Beschwerdewege
- Wissen über Machtstrukturen und damit verbundene Risiken im eigenen Verantwortungsbereich
- Umgang mit Nähe und Distanz
- Beziehungsgestaltung mit den Schutzbefohlenen, und der Umgang mit Sexualität und sexuellem Verhalten
- Ausmaß und Formen sexualisierter Gewalt gegen Schutzbefohlene. Differenzierung von sexuellen Grenzverletzungen, Übergriffen und Straftaten
- Die Krisendynamik bei vermuteter oder erwiesener sexueller Gewalt für die Schutzbefohlenen, für das Team und die Einrichtung
- Klärungsgespräche mit Opfern bei realen Anhaltspunkten ernsthafter Grenzverletzungen
- Umgang mit dem Beschuldigten
- Präventionsstrategien gegen sexualisierte Gewalt in der Einrichtung, Risiko- und Schutzfaktoren
- Kenntnis der Verfahrensstandards der Einrichtung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch und sexualisierte Gewalt

4.2.4 Beratungs- und Therapieeinrichtungen

- Leitbild für die Einrichtung
- Rechte der Ratsuchenden und Patienten/-innen, Konzepte der Partizipation und Beschwerdewege
- Wissen über Machtstrukturen und damit verbundene Risiken im eigenen Verantwortungsbereich
- Umgang mit Nähe und Distanz
- Beziehungsgestaltung mit den Ratsuchenden und der Umgang mit Sexualität und sexuellem Verhalten
- Ausmaß und Formen sexualisierter Gewalt gegen Ratsuchende und ambulante Patienten/-innen und Klienten/-innen. Differenzierung von sexuellen Grenzverletzungen, Übergriffen und Straftaten
- Die Krisendynamik bei vermuteter oder erwiesener sexueller Gewalt für die Ratsuchenden, für das Team und die Einrichtung
- Klärungsgespräche mit Opfern bei realen Anhaltspunkten ernsthafter Grenzverletzungen
- Umgang mit dem Beschuldigten
- Präventionsstrategien gegen sexualisierte Gewalt in der Einrichtung, Risiko- und Schutzfaktoren
- Kenntnis der Verfahrensstandards der Einrichtung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch und sexualisierte Gewalt

4.3 Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Honorarkräfte, Praktikantinnen und Praktikanten, Freiwilligendienstleistende, Mehraufwandsentschädigungskräfte u. Ä. sowie Ehrenamtliche mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen

Mitarbeiter/-innen, die zwar regelmäßigen, aber nicht so intensiven Kontakt mit den Menschen haben, die sich den Einrichtungen der Kirche anvertraut haben, werden über die Basisfortbildung hinaus noch zu folgenden Themen geschult:

- Leitbild für die Einrichtung
- Wissen über Machtstrukturen und damit verbundene Risiken im eigenen Verantwortungsbereich, Reflexion des eigenen Umgangs mit Macht
- Wissen über Beziehungsgestaltung mit Blick auf Nähe und Distanz und Grenzverletzungen
- Wissen über Sexualität, sexuelle Entwicklung und sexuelles Verhalten der anvertrauten Menschen

Selbstverpflichtungserklärung

Sozialwerk St. Georg

Nachname/Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.
4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird, und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.
5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für mein Bistum, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.
6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.
8. Ich wurde in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen meines Bistums geschult und weitergebildet.
9. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt[1] rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort und Datum: _____ Unterschrift: _____

1 §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB.

Selbstverpflichtungserklärung für den Bereich der Tätigkeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen

Sozialwerk St. Georg

Nachname/Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Die katholische Kirche will erwachsenen Schutzbefohlenen, das sind im Sinne der Präventionsordnung kranke, gebrechliche oder behinderte Personen, die in der Obhut eines kirchlichen Rechtsträgers stehen bzw. diesem zur Beratung, Behandlung oder Betreuung anvertraut sind[1], Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen die Schutzbefohlenen sich angenommen und sicher fühlen. Die Schutzbefohlenen brauchen, finden und haben Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz der Schutzbefohlenen liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit in den unterschiedlichsten Einrichtungen und Diensten. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit den Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen, durch die Schutzbefohlenen oder Dritte begangen worden sind. Diese Haltung wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass niemand den Schutzbefohlenen in meinem Wirkungsbereich seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Schutzbefohlenen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Mein Umgang mit den Schutzbefohlenen ist geprägt von Wertschätzung und Achtung und zielt auf ein vertrauensvolles Miteinander ab. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der Schutzbefohlenen und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.
4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Schutzbefohlenen einzuleiten. Ich beziehe gegen jedes gegen die Schutzbefohlenen gerichtetes diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im den Schutzbefohlenen nahen Bereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Schutzbefohlenen ein. Ebenso greife ich ein, wenn Schutzbefohlene andere Personen in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch andere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird, und dass nicht nur weibliche, sondern auch männliche Personen häufig zu Opfern werden.
5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für das Bistum Essen, meinen Verband oder meinen kirchlichen Rechtsträger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.
6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den Schutzbefohlenen bewusst. Daher ist mein Handeln auf Transparenz und Authentizität ausgerichtet. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und strafrechtliche Folgen haben kann.
8. Ich wurde in Fragen des Schutzes von Schutzbefohlenen unter Berücksichtigung der Vorgaben der Präventionsordnung für das Bistum Essen geschult und weitergebildet.
9. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt[2] rechtskräftig verurteilt worden bin und mir auch nicht bekannt ist, dass ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, nachdem ich davon Kenntnis erhalten habe, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort und Datum: _____ Unterschrift: _____

1 Siehe hierzu auch die Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung vom 28.09.2011 (Kirchliches Amtsblatt 2011, Stück 14, S. 156).
2 §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB.

Kurzer Leitfaden zum Umgang mit sexualisierter Gewalt für die Fachkräfte in den Einrichtungen des Sozialwerks St. Georg

In dem vorliegenden Papier werden Begriffe aus Gründen der besseren Lesbarkeit in männlicher Form verwendet, wohl wissend, dass Täter und Opfer sowohl männlich als auch weiblich sein können.

Was ist sexualisierte Gewalt?

Sexualisierte Gewalt ist immer dann gegeben, wenn ein Erwachsener oder Jugendlicher einen anderen Menschen dazu benutzt, eigene sexuelle Bedürfnisse zu befriedigen.

Die sexuellen Handlungen schließen auch Worte und Blicke mit ein.

Sexualisierte Gewalt ist Machtmissbrauch – die Sexualität ist das Mittel, mit der dem Täter seine Macht demonstriert.

Sexualisierte Gewalt bedeutet stets ein Ignorieren der Persönlichkeit des Opfers und stellt eine massive Grenzverletzung dar.

Prävention sexualisierter Gewalt

a. Klare Regeln/Leitlinien für den Umgang mit Sexualität

b. Personalauswahl und persönliche Eignung

c. Führungszeugnis und Selbstverpflichtungserklärung

d. Klima des Respekts und des wertschätzenden Umgangs

e. Schulung der Klienten

f. Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter

h. Kooperation und Vernetzung mit Fachstellen und Beratungsstellen vor Ort

Was ist zu tun, wenn eine betreute Person einen sexuellen Übergriff erfahren hat oder Sie es vermuten?

1. Ruhe bewahren

- Greifen Sie nicht überhastet ein und bedrängen Sie die betroffene Person nicht, das schadet oft mehr, als es nützt.
- Der Schutz des Opfers vor weiteren Übergriffen hat jetzt oberste Priorität.
- Unterstützen Sie das Opfer, respektvoll und parteilich.

2. Informationen sammeln

- Dokumentieren Sie jede Information, Verhaltensweisen, Äußerungen oder Handlungen möglichst sachlich.
- Stellen Sie keine Vermutungen an.
- Konfrontieren Sie den mutmaßlichen Täter nicht mit Ihrem Verdacht, solange keine räumliche Trennung zum Opfer besteht.
- Informieren Sie unverzüglich Ihre zuständigen Leitungskräfte und die Präventionsbeauftragten, und geben Sie die Verantwortung für das weitere Vorgehen ab.
- Geben Sie keine Erklärungen ab gegenüber Strafverfolgungsbehörden, Medienvertretern oder der Öffentlichkeit.

3. Eigene Auseinandersetzung/ Supervision/Vernetzung

- Setzen Sie sich mit Ihren Gefühlen und möglichen Ängsten auseinander. Sprechen Sie mit einer Vertrauensperson (Beachten Sie die Schweigepflicht!).
- Besprechen Sie die Angelegenheit in einer Supervision.
- Vernetzen Sie sich mit Einrichtungen und Fachstellen.

Einrichtungsinterne Ansprechpersonen

für Menschen mit Assistenzbedarf

Name: _____

Telefon: _____

für Mitarbeiter

Name: _____

Telefon: _____

Mögliche Ansprechpersonen vor Ort

für Menschen mit Assistenzbedarf

Frauennotruf: _____

Beratungsstelle: _____

Rechtsanwälte: _____

Polizei: _____

Sozialwerk
St. Georg

Gemeinsam. Anders. Stark.

Sozialwerk St. Georg e. V.
Emscherstraße 62
45891 Gelsenkirchen
Tel. 0209 7004-0
Fax 0209 7898-01
www.gemeinsam-anders-stark.de
info@sozialwerk-st-georg.de

caritas

Brüsseler Kreis

CBP
Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.

Design/Konzeption: www.gute-botschafter.de